



STELLUNGNAHME
zum
MEDIENSTAATSVERTRAG (MSTV)
IM DISKUSSIONSENTWURF
DER RUNDFUNKKOMMISSION FÜR EINEN
„STAATSVERTRAG ZUR REFORM
DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS
(REFORMSTAATSVERTRAG)
ZUR NOVELLIERUNG DES MEDIENSTAATSVERTRAGES
(MSTV, DES ARD-STAATSVERTRAGES, DES ZDF-
STAATSVERTRAGES UND DES DEUTSCHLANDRADIO-
STAATSVERTRAGES
DER RUNDFUNKKOMMISSION DER LÄNDER
VOM SEPTEMBER 2024

Stand E3 - 11. Oktober 2024



BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)
Geschäftsstelle
Markgrafendamm 24, Haus 18
10245 Berlin
Tel.: +49-30-21005 159
www.regieverband.de

INHALT

I.	VORBEMERKUNG	4
	a) Forderung an die Länder nach gesicherter Finanzierung	
	b) Keine Verletzung der Allgemeingültigkeit und Verbindlichkeit rechtlicher Normen	
	c) Wirtschaftliche Auswirkungen des „weniger“.	
II.	ALLGEMEINER TEIL	
	1. Widersprüche in den Zielen der Reform (§ 26 MStV u.a.)	7
	a) Die Bingerer Eckpunkte	
	b) Neues Verfahren der Beitragsfestsetzung	
	c) Wirtschaftliche Auswirkungen des „weniger“.	
	d) Die Aufforderung zu effizienteren Organisationen und Strukturen	
	e) Eine Aufforderung zur Erneuerung des Programms fehlt	
	f) Aktuelle Wege der Reform der öffentlich-rechtlichen Sender	
	g) Top-Down-Kultur	
	h) Keine Ausbildungen für Redaktionen	
	2. Sonderrolle der fiktionalen Unterhaltung berücksichtigen (§ 26, 26a MStV) ..	11
	3. Streichungen der Programme - Bildung von Schwerpunktangeboten im Fernsehen (§28a MStV neu)	12
	4. Einstellung ö-r. Programme auf „Drittplattformen“ begrenzen	12
	5. Absage an CC-Lizensierungen für öffentlich-rechtliche Programme	14
	6. Sichtbarmachung in den Mediatheken (§ 28a, Abs.4, 30 MStV)	15
	7. Soziale Verantwortung übernehmen und Vergütungsregelung abschließen	16
	8. Töchter und Beteiligungen der öffentlich-rechtlichen Sender	18
	9. Größere Beachtung für die Kino- und Filmkultur (§ 26 MStV)	19
	10. Föderalismus respektieren (§ 30 e und f MStV)	21
	11. Medienrat (§ 26b neu MStV)	22
III.	BESONDERER TEIL	
	1. Kulturelle Verantwortung der Sender (§ 26 MStV)	24
	2. Flexibilisierung des Angebots/ Reduzierung der Zahl der festgeschriebenen Fernsehprogramme/ Perspektive der Mediatheken (§ 28, 32a MStV)	24
IV.	KULTURELLE VERANTWORTUNG	
	1. Die Kulturelle Verantwortung der Sender, ihre Beteiligung an der Kinofilmförderung sowie an Filmfördereinrichtungen der Länder	26
V.	ZUM SCHLUSS	30

Berlin, den 11. Oktober 2024

Betreff:

**Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission
für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ zur Novellierung des Medienstaatsvertrages (MStV), des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Regie nimmt hiermit Stellung zu dem im September vorgelegten Entwurf der Rundfunkkommission der Länder zum Medienstaatsvertrag (Reformstaatsvertrag).

Der Bundesverband Regie e.V. (BVR) wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseuren für Film und Fernsehen in Deutschland - vorwiegend im fiktionalen, aber auch dokumentarischen Bereich - gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts und der Film- und Medienpolitik.

Wir stehen für Rückfragen zur Verfügung und danken für Ihre Aufmerksamkeit.



Jobst Oetzmann (Geschäftsführung-BVR)

I. VORBEMERKUNG

Die gesellschaftliche Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Sender ist im Zeitalter von millionenfach verbreiteter Fake-News und der drohenden Dominanz internationaler Medienkonzernen wichtiger denn je. Daher wünscht der BVR einen starken, beständigen und unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der sich souverän angesichts seiner vielfältigen und starken digitalen Konkurrenz behaupten kann und der seine verfassungsmäßigen Bestands- und Entwicklungsgarantie nutzt, um den Menschen in diesem Land zu dienen und zu nützen.

Wir wünschen uns einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der entschlossen ist, innere Reformen gezielt anzugehen und dabei nicht die Menschen vergisst, die die Inhalte dafür schaffen, genauso wenig wie die, die sie in den eigenen Häusern verantworten.

Wir wünschen uns einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der die Herausforderung annimmt, als unabhängige, überparteiliche und seiner Verantwortung bewusste Einrichtung, sich - in ihrer föderalen Vielfalt - ihren Platz als Leitmedium zurückzuerobern und unter Beweis zu stellen, dass das Konzept des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - auch in seiner Breite - das günstigste und umfangreichste Medium für alle Bevölkerungsschichten ist.

Wir wünschen uns einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der aus seiner Erstarrung aufwacht, sein Publikum wie die Kontrollgremien ernst nimmt und nicht bevormundet, der die Zeichen der Branche wie der Zeit versteht und berücksichtigt und sich Mechanismen schafft, sich ständig selbst zu erneuern und zu aktualisieren.

a) Forderung an die Länder nach gesicherter Finanzierung

Dazu fordern der BVR von den Ländern, solche Bemühungen und Bestrebungen rückhaltlos zu unterstützen und nicht zu blockieren oder zu verhindern. Denn solche Leistungen gibt es nicht umsonst. Nur, entgegen der Ankündigung fehlt bei dem vorgelegten Entwurf des Reformstaatsvertrags der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag – eine verbindliche Zusage für eine gesicherte Finanzierung.

b) Keine Verletzung der Allgemeingültigkeit und Verbindlichkeit rechtlicher Normen

Die KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) hat in ihrem 24. Bericht unmissverständlich deutlich gemacht, dass eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags angezeigt ist, **da der öffentlich-rechtliche Rundfunk ab dem 01.01.2025 nicht mehr auftragsgerecht und damit nicht verfassungsgemäß finanziert ist.** Die Einhaltung der gesetzlichen Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags ist gerade in Zeiten, in denen der Rechtsstaat und die Demokratie angegriffen werden, essenziell. Es darf an dieser Stelle kein Zweifel an der Allgemeingültigkeit und Verbindlichkeit rechtlicher Normen aufkommen.

Inhaltlich ergeben die Anforderungen der Rundfunkkommission der Länder an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk einen Widerspruch, der eindeutig auf ein „weniger“ hinausläuft.

Die von der Rundfunkkommission der Länder vorgegebenen Wege

- Sicherung und Erweiterung des Auftrags,
- Transformation ins Digitale,
- Bessere Organisation und Zusammenarbeit,

bei gleichzeitiger

- Einsparung hoher Beträge,
- Beschränkung und Streichung der Hörfunk- und Spartenkanäle,
- angesichts von mehr als 20% Inflation in den vergangenen 5 Jahren,
- ohne Erhöhung des Haushaltsabgabe

ergeben in der Struktur und Ausrichtung der Aufgabenstellungen einen Widerspruch, der eindeutig auf ein „weniger“ hinausläuft. **Das Ergebnis wird ein weniger an Programm, weniger an Kultur, weniger für Kinder, weniger für Entwicklung und damit ein weniger für die Menschen im Land sein.**

c) Wirtschaftliche Auswirkungen des „weniger“.

Es bedeutet auch, dass weniger Menschen von der Arbeit in der Kultur leben können. Der ständige Abfluss von Fachkräften aus dem Bereich der Medienindustrien verzeichnet einen Schwund von 18.000 Arbeitsplätzen außerhalb der Sender zwischen

in den Jahren 2015 – 2022¹, ein Trend, der bei den bisherigen und kommenden Sparmaßnahmen noch erheblich zunehmen wird.

Jeder Ministerpräsident, der dem öffentlich-rechtlichen System Gelder verweigert, schafft sich die Arbeitslosen vor der eigenen Tür.

Die enorme, hier geforderte Transformation, die dafür zu leisten ist, ist bereits angegangen worden. Dem Bundesverband Regie ist daran gelegen, dass insbesondere die fiktionale Unterhaltung – also Filme und Fernsehspiele, Mini-Serien und Serien – den Stellenwert zuerkannt bekommen, der ihnen aufgrund ihrer Bedeutung aus unterschiedlichen Gründen zusteht, damit der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Sender auch an dieser Stelle eine Präzisierung erfährt.

Der vorliegende Entwurf des Medienänderungsstaatsvertrags ist nun in vielen Teilen auffallend von der Sorge vor einer steigenden Haushaltsabgabe und dem Streben nach Zentralisierung zur Effizienzsteigerung getragen. **Den Sendern können aber nicht nur Vorgaben gemacht, sondern es müssen auch Chancen eingeräumt werden.** Das Verhältnis von Auftrag und gewährten Handlungsspielräumen muss angemessen sein. Wesentliche Verantwortungen wie die für den deutschen Film dürfen zur gleichen Zeit nicht vernachlässigt werden.

Dabei sind wesentliche Aspekte wie z. B. *Angemessene Vergütung von Filmurheber:innen, Diversität, Parität und Transparenz* zu beachten.

In diesem Sinne nimmt der Bundesverband Regie wie folgt Stellung:

¹ Zahlen nach Studie WIFOR-Institut 2023 Studie zum ökonomischen Nutzen der ARD, sowie Erwähnung auf Turi2: <https://www.turi2.de/aktuell/gutachten-ard-sichert-55-000-arbeitsplaetze-ausserhalb-des-eigenen-unternehmens/>

II. ALLGEMEINER TEIL

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat für den Kulturbereich in Deutschland eine herausragende Bedeutung. Er ist ein wesentlicher Auftraggeber für die Kultur- und Kreativwirtschaft und so auch für die Film- und Fernsehwirtschaft. Einige Genres wie z.B. das Fernseh- oder Hörspiel, Serien und Dokumentarfilme werden überwiegend vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk beauftragt und gesendet. Eine Reduzierung von Sendeplätzen, eine Zusammenlegung von Redaktionen führt unmittelbar zu einem Verlust an Vielfalt in diesen Bereichen.

1. Widersprüche in den Zielen der Reform (§ 26 MStV u.a.)

Der besonderen Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für Kultur wird in § 26 des geltenden Medienstaatsvertrags entsprochen, wenn formuliert ist: „Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen.“ Die Nennung von Kultur an erster Stelle im Auftrag unterstreicht die Relevanz. „Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags“.

Der Bundesverband Regie vertritt die Auffassung, dass die Gesetzgebung für die öffentlich-rechtlichen Sender und insbesondere deren Auftrag präziser und zukunftsorientierter formuliert sein sollte und dass dabei auch die besonderen Gegebenheiten der Kultur und Unterhaltung stärker herausgearbeitet sein sollten. Die geforderten Kürzungen, Berichtspflichten und Zusammenlegungen lassen allerdings das Gegenteil erwarten.

Die Pflichtenhefte in § 26 MStV für Evaluierung und Bericht sind verständlich und nachvollziehbar. Für die Sender wird es allerdings einen erheblichen Aufwand bedeuten, die verpflichtenden Angaben zu erstellen. D.h. die Verwaltung wird Kräfte binden, bzw. es werden externe Anbieter beauftragt werden müssen, was ebenfalls bedeutet, dass dies Geld ist, das nicht ins Programm fließt.

Der Bundesverband Regie möchte darüber hinaus den Hinweis geben, dass insbesondere im Bereich fiktionaler Filmkultur und -unterhaltung – immerhin eines der quantitativ größten Felder der Ausstrahlungen der öffentlich-rechtlichen Sender – Konkretisierungen und Definitionen bzw. Abgrenzungen fehlen, bzw. verbessert werden können.

Insbesondere aber fehlt die Ermunterung dazu, ein Programm zu gestalten, dass versucht, neue Ufer zu erreichen. Denn nur das Programm, und dies allein erreicht die Menschen. Wenn hier nicht ehrlich gespielt wird, spüren das die Menschen sofort.

a) Die Bingener Eckpunkte

Viele der Aufforderungen, die sich aus dem Bingener Papier ergeben, ist ausdrücklich zuzustimmen. Good Governance, kollegiale Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, und ein transparentes Vergütungssystem, dass sich am öffentlichen Sektor orientiert sind ein wichtiger Schritt.

b) Neues Verfahren der Beitragsfestsetzung

Die Forderung nach einem neuen Verfahren der Beitragsfestsetzung ist strukturell nachzuvollziehen, aber noch inhaltsfrei formuliert. Hier ist und bedingt die Bestands- und Entwicklungsgarantie für die öffentlich-rechtlichen Sender zu berücksichtigen. Überhaupt muss das Spannungsverhältnis der öffentlich-rechtlichen und der privatwirtschaftlichen Sender ausführlich und fundiert und interessensfrei offengelegt und diskutiert werden.

c) Kostensteigerung für die privaten Haushalte durch privatwirtschaftliche Angebote

Dazu ist anzumerken, dass in den vergangenen 20 Jahren in kaum einem Sektor die Kosten für die privaten Haushalte derart zugenommen haben, wie für Medienangebote. Dies liegt an den vielen Angeboten angefangen mit Pay-TV-Angeboten für Sport bis hin zu den jüngsten Angeboten von Netflix, Amazon, Disney und anderen. Diese privatwirtschaftlichen Unternehmen haben ein schlichtes Ziel: Geld zu verdienen. Kostenerhöhungen reichen sie an die Verbraucher weiter, zuletzt Netflix im Frühjahr 2024.

Wer – auch angesichts solcher Kosten - den öffentlichen Raum stärken will, wer die Gesellschaft stärken will, muss bedenken, dass allein der öffentlich-rechtliche Rundfunk beauftragt, willens und in der Lage ist, kostenfreie Angebote anzubieten, die allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Bildungsangebote und Angebote für Kinder.

d) Die Aufforderung zu effizienteren Organisationen und Strukturen

Die Aufforderung zu effizienteren Organisationen und Strukturen hat immer auch unter dem Vorbehalt der verfassungsgemäßen, föderalen Rundfunkordnung zu stehen, die nicht unterlaufen werden darf, um ebendiese föderalen Strukturen mit Effizienzbegründungen auszuhöhlen. Es droht an dieser Stelle ein verfassungsrechtlicher Vertrauens- und Legitimationsverlust.

e) Eine Aufforderung zur Erneuerung des Programms fehlt

Was aus unserer Sicht fehlt, ist die Aufforderung zur Erneuerung des Programms. Was allgemein klingt, bedeutet nicht nur, in allen Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Zielgruppen und Mediatyps zu schauen, sondern die Maßstäbe des Programms offensiv neu zu gestalten: Alternative Formen der Erzählung in den Kanon des Bewährten aufzunehmen, die bisherigen Narrative zu überprüfen und neue zu wagen, Experimenten eine Chance zu geben und zu unternehmen und dies nicht allein in den Mediatheken zu „verstecken“.

Am Ende ist es immer das Programm, sind es die konkreten Inhalte und deren Akzeptanz, die die Menschen an einen Sender binden. Hier fehlt es an klaren Aufforderungen, sich vor allem dem zu widmen.

f) Aktuelle Wege der Reform der öffentlich-rechtlichen Sender

Die ARD will ab sofort nur noch, oder zumindest hauptsächlich die Gruppe der jungen Zuschauer und Zuschauerinnen ansprechen, die sogenannte „Eroberungszielgruppe junger Mainstream“². Die Filmthemen sollen „exklusiv, radikal, emotional und unterhaltsam“ und für „das breite Publikum überraschend und elektrisierend“ sein. Dabei sollen die Filme „state of the art“ sowie „originell und auf internationalen Niveau“ umgesetzt werden.

Insbesondere sollen konkret folgende Publikumszielgruppen erreicht werden: „junge Hedonist:innen, junge Progressive, junge bürgerliche Männer, junge statusorientierte Frauen oder besorgte/verunsicherte U50 jährige“³. Im Spielfilm lauten

² siehe Präsentation 2024 AG ARD Dokuserie/Dokumentarfilm auf dem Filmfest München

³ <https://www.ard-media.de/media-perspektiven/publikationsarchiv/2024/mp-4/2024-dmt-digital-media-types>

die Zielgruppen ähnlich dynamisch: „Wachstumszielgruppen (Menschen, die uns bereits rezipieren, die wir aber in noch größerer Zahl erreichen wollen): Junge Hedonist:innen, junge Menschen aus Milieus mit progressiven Werten, jüngere Männer aus Milieus der gesellschaftlichen Mitte“ u.s.w.

Es ist gut, dass an dieser Stelle etwas passiert, vor allem vor dem Hintergrund, dass diese jungen Zuschauer von der ARD in den letzten 20 Jahren nahezu vollständig vernachlässigt wurden. In der Ausschließlichkeit allerdings, wie es jetzt angegangen werden soll, erweckt es mehr den Eindruck nach der Suche nach dem goldenen Fließ, als nach der ARD-Strukturreform, nach der das „Erste Deutsche Fernsehprogramm“ ihr Programm ab sofort bis 2028 umbauen will. Mit Programminhalten hat es jedenfalls wenig zu tun.

g) Top-Down-Kultur

Es fällt insbesondere auf, dass die Strukturen der Konzentration und Koordination von Entscheidungen innerhalb des föderalen Systems erhebliche Anstrengungen erfordert. Wer mehr Zusammenarbeit fordert, übersieht, dass der Arbeitsaufwand und die Zeit, dies zu leisten, die Arbeitskraft der Redaktionen im großen Maße bindet und belegt; dass gleichzeitig Entscheidungsfindungen damit gefördert werden, die sich immer weiter von der Arbeit an den konkreten Projekten wegbewegen und schließlich Strukturen schaffen, die mit Blick auf Zielgruppen arbeiten, aber den viel diskutierten Quotendruck erheblich verschärfen werden.

Schon seit Jahren sind scharfe Vorgaben der Leitungsebenen an die Redaktionen im Top-Down-Modus zu beobachten. Sicherlich ist dies kein Weg, der eine Erneuerung befördert, wie man es vor zwanzig Jahren bei Sendern wie der BBC oder in Dänemark beobachten konnte. Denn zu einer Erneuerung gehört die Gewährung von Freiheit für die Kreative und Redaktionen auf der einen, und eine Verabschiedung und Erneuerung der bisherigen Leitungsebenen auf der anderen Seite.

Als Leitbild hat der Verfassungsrechtler Paul Kirchhoff vor Jahren schon formuliert, was öffentlich-rechtliche Entscheidungsfindung sein sollte:

„Das Programm bestimmt nicht der einzelne Redakteur oder Sprecher, der in seiner individuellen Freiheit subjektiv handelt und deshalb allein den Gemeinwohl- und Integrationsauftrag des Rundfunks verfehlen würde. Bestimmend ist auch nicht ein Weisungsprinzip, nach dem allein der in der Organisationshierarchie Vorgesetzte das Sagen hat. Pluralität und gesellschaftliche Offenheit des Programms ist nur erreichbar, wenn die verantwortlichen Programmacher diese Vielfalt persönlich gewährleisten, von unterschiedlichen Sichtweisen,

Lebenserfahrungen und Grundsatzwertungen geprägt sind, bei diesem Aufeinandertreffen verschiedener Freiheitswahrnehmung die Prinzipien guter journalistischer Praxis das Bindeglied bilden, sich vielleicht das Ethos einer besseren Praxis im Vergleich zu anderen Medien entwickeln kann.“ (2017)⁴

Davon sind wir im Moment weiter entfernt denn je.

h) Keine Ausbildungen für Redaktionen

Auffallend ist, dass es nach wie vor keine (akademische) Ausbildungen für Redaktionen gibt, die sich mit den spezifischen Fragen und Herausforderungen für Redakteur:innen und ebenfalls den Leitungsebenen auseinandersetzen. Es fehlt eine inhaltliche und akademische Debatte und Ausbildung zu den Fragen der Gestaltung von Programm und Inhalten. Dies ist aber unbedingt zu befördern.

2. Sonderrolle der fiktionalen Unterhaltung berücksichtigen

Während in sogenannten „Social Media“ und auf Drittplattformen durch Angebote mit zu hinterfragender Algorithmen eine seriöse und hochqualitative Berichterstattung insbesondere für die junge Bevölkerung durch Schlagworte zu ersetzen drohen, stehen die öffentlich-rechtlichen Sender insbesondere im fiktionalen Bereich in einem harten Konkurrenzverhältnis zu den seit Jahren äußerst erfolgreichen internationalen Playern wie bspw. Netflix und Amazon Prime, deren Inhalte nahezu frei sind von Informationsangeboten. Die Abwanderung des Publikums – insbesondere des jungen – findet an keiner anderen Stelle so dramatisch statt wie hier.

Die Bindung des deutschen Publikums an Sender/Anbieter ist aber in einem hohen Maß von der fiktionalen Unterhaltung abhängig und geprägt. Verlieren die öffentlich-rechtlichen Sender hier ihr Publikum, verlieren sie es ebenfalls in der politischen Berichterstattung, den Nachrichten, den Dokumentationen und den Kultur-, Wissenschafts- und Bildungssendungen und damit den Bereichen, die klassischerweise mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag identifiziert werden.

⁴ Paul Kirchhoff, Transparenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Nomos-Verlag, 1. Auflage 2017, Seite 107

Daher plädiert der BVR dafür, dass dem Sektor *fiktionale Unterhaltung* des Programms eine höhere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte als bisher. Hier muss eine Erneuerung stattfinden statt einer Überregulierung, hier müssen sich die Strukturen der Online-Einstellungen, wie die linearen Programmstrukturen ändern und neue Konzepte und Erzählweisen möglich werden.

Wer die Zuschauer binden will, muss sie unterhalten. Das aber ist nicht umsonst.

Nur: Das Gegenteil passiert gerade. Im fiktionalen wie im dokumentarischen Bereich sinken die Zahlen der Aufträge um bis zu 30% – eine klare Folge der bisherigen Sparmaßnahmen. Kommt keine Erhöhung der Haushaltsabgabe, droht weiterer Kahlschlag.

Darum hat die Initiative der Branchenverbände aus Film und Fernsehen den **Aufruf 50 plus** verfasst, damit 50% der Haushaltsabgabe, statt wie bisher 44 % ins Programm fließen.⁵

3. Streichungen der Programme - Bildung von Schwerpunktangeboten im Fernsehen (§28a MStV neu)

Mit dem Reformstaatsvertrag verbinden die Länder u.a. das Ziel, die Anzahl der Spartenkanäle zu reduzieren und Angebote für junge Menschen zu stärken. Die Reduktion betrifft die Spartenkanäle mit dem Schwerpunkt Information, Bildung und Dokumentation. Tagesschau 24, Phoenix, ARD-alpha und ZDFinfo, sollen auf zwei reduziert werden. Die Angebote für junge Menschen, Kika (Kinder bis 13 Jahre), funk (junge Menschen bis 29 Jahre) sowie ZDFneo und ARDone, sollen auf maximal drei Angebote reduziert werden. Vorgesehen ist ein Angebot für Kinder bis 13 Jahre, ein Angebot für junge Menschen (14 bis 29 Jahre) sowie ggfs. ein Angebot für jüngere Erwachsene ab 30 Jahre.

Besonders gravierend für den Kulturbereich ist die Planung, nach Rücksprache mit den Partnersendern in den anderen europäischen Ländern, das Vollprogramm 3sat, das bislang einen kulturellen Schwerpunkt hat, mit dem Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ zusammenzuführen.

⁵ https://regieverband.de/aktuelles/2024-10_50-fuers-programm

Diese Ankündigung erreichte die Branche ohne Vorwarnung. Es existiert keinerlei Konzept, wie diese teilweise oder gesamte Verschmelzung der Sender stattfinden soll. Wie auch – denn ARTE und 3sat basieren auf unterschiedlichen Voraussetzungen: Arte ist ein per Staatsvertrag abgesichertes deutsch-französisches Gemeinschaftsprogramm, während 3sat als Kooperation zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz ein rein deutschsprachiges Programm herstellt.

3sat macht Kino, 3sat macht Dokumentarfilm, 3sat fördert Talente

Die Bedeutung von 3sat lässt sich nicht in TV-Einschaltquoten messen, sondern vor allem auch am Stellenwert in der Produktionslandschaft – hier hat 3sat als Auftraggeber und Koproduktionspartner für Kinofilme eine überragende Bedeutung. Während alle anderen Sender sich aus Kinokoproduktionen zurückziehen, ist die Präsenz von beispielsweise mit 3sat koproduzierten deutschen Dokumentarfilmen auf nationalen wie internationalen Festivals nach wie vor hoch, ebenso die Anzahl der Preise. 3sat produziert jährlich 8 lange künstlerische Dokumentarfilme, davon sind sieben Kino-Koproduktionen – das ist weit mehr als ARTE/ZDF. Viele dieser Filme würden ohne die Beteiligung von 3sat nicht entstehen.

3Sat steht inhaltlich für den Autor*innenfilm in Abgrenzung von journalistischen Dokumentationen, die z.B. auch das Programm von arte prägen. Die Redaktion hat in diesem Segment eine über Jahrzehnten gewachsene Expertise, die einzigartig ist. 3 Sat steht für den künstlerischen Dokumentarfilm, der für eine demokratische Gesellschaft unverzichtbar ist: als Medium der Horizonterweiterung, als Spiegel, als soziales und kulturelles Gedächtnis.

3sat fördert Talente: Kein Sender sonst bietet jungen Talenten so viele Möglichkeiten. Durch Kooperationen mit Filmhochschulen und der Ausschreibung „DocuMe“ werden Nachwuchsfilmemacher*innen nachhaltig unterstützt. Auch die Reihe „Ab 18!“ ist gerade für junge Filmemacher:innen eine wichtige dokumentarische Plattform.

Eine Fusion von 3sat und arte würde zu einem erheblichen Verlust an kultureller Vielfalt im öffentlich-rechtlichen Fernsehen führen. Überdies würde dies zu beträchtlichen Auftragsverlusten und damit Umsatzrückgängen in der in den Ländern verankerten Kultur- und Kreativwirtschaft führen.

Wir appellieren mit Nachdruck an die Länder, die kulturelle Bedeutung von 3sat für das deutsche Filmschaffen nicht nur anzuerkennen, sondern 3sat als eigenständigen Sender zu schützen!

4. Einstellung ö-r. Programme auf „Drittplattformen“ begrenzen

Die Sender sollen bei der Verbreitung ihrer Programme darauf achten, vor allem ihren hoheitlichen Bereich auszubauen und klarer zu strukturieren und dass das bisherige Maß der Verbreitung auf so genannten „Drittplattformen“ stark zurückgefahren und begrenzt werden muss. Einstellungen durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollen nur dort möglich sein, wo die Rundfunkanstalten die Nutzung kontrollieren und messen können. Die Nutzung muss werbefrei sein. Der Verkauf von Daten der Nutzer muss ausgeschlossen sein.

Die Verbreitung öffentlich-rechtlicher Programme sind nicht dafür da, internationale Plattformen wie „Spotify“, „YouTube“ u.a.m. zu befüllen, was im erheblichen Umfang stattfindet. Diese Verbreitungspolitik in der jetzigen Form ist nicht nur eine Entrechtung der Urheber:innen der betroffenen Werke, sondern vor allem der Hinweis auf eine noch unzulängliche Präsentation und Auffindbarkeit der Programme in der eigenen Mediathek. Diese gilt es vorrangig zu verbessern.

Wenn ARD und ZDF ihr Programm an Drittplattformen abgeben, erhöht dies zwar ihre Reichweite, jedoch werden damit auch solche Drittplattformen, die rein kommerziell agieren und selbst kein öffentlich-rechtliches Profil haben, zwangsläufig gestärkt und dies mit Inhalten, die mit Rundfunkbeiträgen für unsere öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanziert wurden. Ob dies zu mehr Akzeptanz des Rundfunkbeitrags führt, darf und muss infrage gestellt werden.

Der Bundesverband Regie kann das intendierte Interesse, die Reichweite des öffentlich-rechtlichen Programms zu vergrößern, zwar nachvollziehen, **wir müssen aber auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Nutzung der Inhalte, die über die Nutzung im linearen Programm und die bisherige Nutzung in öffentlich-rechtlichen Mediatheken hinausgeht, gegenüber denjenigen, die diese Inhalte geschaffen haben, transparent zu kommunizieren und angemessen und nutzungsbezogen zu vergüten ist.**

Der BVR fordert eine starke Reduktion der Einstellung öffentlich-rechtlicher Programme auf sogenannten „Drittplattformen“. Diese stellt eine Verschleuderung der Programme und eine Entrechtung der Urheber:innen der betroffenen Werke dar. Stattdessen ist insbesondere die Auffindbarkeit, die Struktur in den eigenen Mediatheken zu verbessern.

5. Absage an CC-Lizensierungen für öffentlich-rechtliche Programme

CC-Lizenzen, also die kostenlose Bereitstellung und Zurverfügungstellung von Programmen, entwerten die öffentlich-rechtlichen Programme zugunsten der kommerziellen und nicht-kommerziellen Plattformen. Schon lange fordern Player wie „wiki-media“ die Möglichkeit der Einstellung öffentlich-rechtlicher Programme auf ihren Webseiten. Dem ist entschieden entgegenzutreten. Die öffentlich-rechtlichen Sender müssen die Nutzung ihrer Werke weiterhin kontrollieren können, egal ob es Clips oder hochqualitative Beiträge sind.

Es ist auch nicht Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Sender, neue Player wie „wiki-media“ zu unterstützen. Dauerhafte Einstellung von Bildungsprogrammen sind über das unlängst beschlossene Urheberwissenschaftsgesetz geregelt, oder es steht den Sendern frei, mit den Urheber:innen Vergütungen für lange Verweildauern in den Mediatheken oder für Archivnutzungen und andere Formen zu vereinbaren.

Sogenannte „CC-Lizenzen“ stellen nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben eine Entrechtung von Urheber:innen dar. Zum einen verstoßen sie gegen geltendes Urheberpersönlichkeitsrecht, zum anderen gegen die gesetzliche Verpflichtung zur angemessenen Vergütung jeder Nutzung. „CC-Lizenzen“ verstoßen nicht nur gegen die Protokollnotiz zur angemessenen Vergütung, sie verhindern vielmehr den gezielten Einsatz wichtiger dokumentarischer Werke. Sie stellen auch an die Filmemacher einerseits zu hohe rechtliche Anforderungen, andererseits würden durch eine „CC-Lizenz“ viele wichtige Werke gar nicht erst entstehen können.

Wir verweisen auf Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zu CC-Lizenzen⁶.

Der BVR fordert eine klare Zurückweisung von CC-Lizensierungen für öffentlich-rechtliche Programminhalte und eine klare Abgrenzung der Öffentlich-Rechtlichen zu Plattformen, die von einer vergütungsfreien Nutzung von Werken leben.

⁶ https://regieverband.de/sites/default/files/2024-03/2023-05-IU_OERR%2BCC-Lizenzen_2023.pdf

6. Sichtbarmachung des Repertoires in den Mediatheken würdigen (§ 28a, Abs.4, § 30 MStV)

Mediatheken sind ein eigenständiges Medium. Sie stehen in direkter Konkurrenz zu nationalen und insbesondere internationalen Medien-Konzernen. Die Beschränkung der Einstellzeiten ist als ein Relikt aus der Vergangenheit anzusehen, welches noch den Schutz linearer oder physischer Vertriebssysteme (DVD etc.) berücksichtigen musste. Zwischenzeitlich boomt auch der Bildungssektor in Start-ups und Apps.

Nicht nur mit Blick auf den Bildungssektor und die Pflege des Kulturerbes muss es möglich sein, dass die öffentlich-rechtlichen Sender ihre Archive und Repertoires sichtbar machen können, ebenso wie es ihnen möglich sein muss, bewährte Erfolge lange sichtbar machen zu können.

Unter dem Vorbehalt einer angemessenen Vergütung der Urheber:innen sind die Beschränkungen der Einstellzeiten für einzelne Produktionstypen zu überdenken. Dies gilt insbesondere für Bildungsangebote und Angebote für Kinder.

Zur gleichen Zeit ist zu überprüfen, ob ein Werbeverbot in den Telemedieninhalten im Verhältnis zu der geforderten Transformation ins Digitale nicht unverhältnismäßig ist (§ 30, Abs.5 MStV).

Hier ist wieder einmal deutlich zu spüren, dass das Verhältnis des privatwirtschaftlich organisierten Rundfunks zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk in einem erheblichen Spannungsverhältnis steht, und dass insbesondere die Kombination mit der Forderung nach Kürzungen und Sparmaßnahmen und der Verweigerung der Erhöhung des Haushaltsabgabe eine ungute Mischung entsteht, die – wie eingangs ausgeführt – nur zu einem „weniger“ führen kann, in keinem Fall aber zu einem „mehr“ an Programm.

7. Soziale Verantwortung übernehmen und Vergütungsregelungen abschließen

Die hier angeregten Freiheiten und Entwicklungsspielräume müssen mit sozialer Verantwortung für die Menschen einhergehen, die diese Programme herstellen. Dies bedeutet, dass die Sender verpflichtet sind bzw. werden müssen, für Urheber und Urheberinnen angemessene Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke zu zahlen. Ebenso sind die nicht erst seit gestern existierende, häufig verheerenden Arbeitsumstände im Bereich der Auftragsproduktion (Arbeitszeiten bis zu 14 Stunden/Tag, Wochenendarbeit etc.) dringend zu verbessern.

Gewiss ist dies eine verkürzte Darstellung, dennoch ist es eine Tatsache, dass der Kostendruck auf die einzelnen Produktionen deutlich zugenommen hat, was allen Beteiligten zu schaffen macht.

Es soll nicht unterschlagen werden, dass in den vergangenen Jahren erfolgreich mehrere Gemeinsame Vergütungsregeln zwischen ARD und ZDF und den Verbänden der Filmurheber verabschiedet werden konnten, dennoch muss festgestellt werden, dass im immer wichtiger werdenden Bereich der Online-Nutzungen lediglich veraltete Regelungen und Vergütungsstrukturen in Kraft sind, die dringend überarbeitet müssen, um dem technischen Voranschreiten auch nur einigermaßen gerecht zu werden. **Hier tun sich die Sender gerade auch wegen der angespannten Haushaltslage schwer, Zugeständnisse zu machen. Die Folge sind asymmetrische und nicht mehr angemessene Verhältnisse.**

Die bisherigen Protokollerklärungen zugunsten von Urheber:innen und Filmschaffenden in den Medienstaatsverträgen von 2008 und 2016 haben nicht ausgereicht, hier wirklich Abhilfe zu schaffen.

Der Bundesverband Regie mahnt daher an, dass mit Erweiterung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten auch die korrespondierenden Vergütungsregeln und Tarifverträge mit den Urheber:innen anzupassen sind. Hier besteht ein erheblicher Nachregelungsbedarf.

Die bisherige Protokollerklärung⁷ war und ist wichtig und sollte insbesondere auf die Mediathekennutzung und Nutzung auf Drittplattformen konkretisiert werden. Aus Sicht der Filmemacher ist die Regelung einer angemessenen Vergütung vor Ausweitung der Mediathekennutzung am sinnvollsten.

Der Bundesverband Regie empfiehlt folgende Protokollerklärung:

„Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten verpflichten sich vor Ausweitung der Mediathekennutzung, Urheber:innen und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Erlöse aus Verwertungsrechten zuzuerkennen und diese in Vergütungsregeln und Tarifverträgen mit den Urheber:innen und Leistungsschutzberechtigten zu vereinbaren.“

⁷ Protokollerklärung aller Länder zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages (2008)

Die Länder bekräftigen ihre Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Bereich Film- und Fernsehproduktionen Unternehmen sowie Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gewähren soll. Sie fordern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf, dazu in ihren Selbstverpflichtungen nähere Aussagen zu treffen.

Stellungnahme des BVR
zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen
„Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“
der Rundfunkkommission der Länder vom September 2024

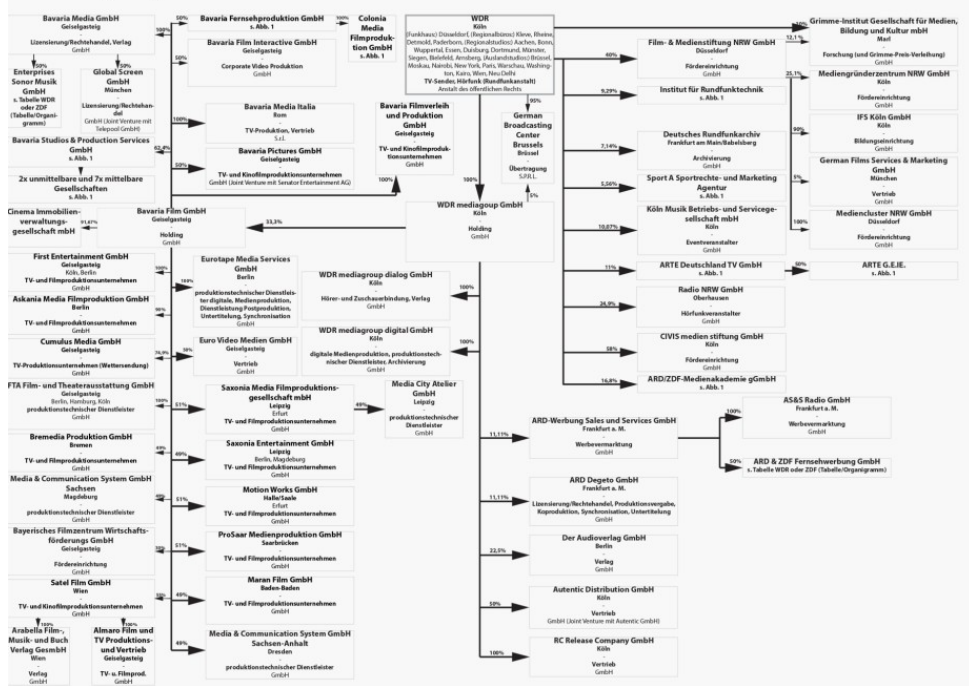
8. Töchter und Beteiligungen der öffentlich-rechtlichen Sender (§ 40 ff MStV)

In diesem Zusammenhang möchte der Bundesverband Regie darauf hinweisen, dass den öffentlich-rechtlichen Sendern eine Schlüsselrolle für den Film- und Fernsehmarkt zukommt, die in Europa und weltweit seinesgleichen sucht.

Diese zeichnet sich nicht nur dadurch aus, dass die öffentlich-rechtlichen Sender auch in der dualen Rundfunkordnung durch ihre Finanzierung und die Rechtekonzentration im Bereich fiktionale Auftragsproduktionen eine marktbeherrschende Stellung einnehmen, bzw. ihre dominante Stellung behaupten konnten.

Beispielhaft nach Hennike/Rau für den WDR:

Beteiligungsstrukturen des WDR



1) Beteiligungsstrukturen der fünf umsatzstärksten TV-Sender in Deutschland: ZDF, WDR, RTL Television GmbH, NDR, SWR, eigene Darstellung;
Quelle und Grafikvorlage: Chris Hennecke, Prof. Dr. Harald Rau, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Die öffentlich-rechtlichen Sender stellen durch die ihnen eingeräumte Möglichkeit, eigene Produktions- oder Rechteverwaltungs-Firmen zu betreiben (bspw. ZDF Enterprises, WDR Mediagroup GmbH, Bavaria, Studio Hamburg, Network Movie, Degeto) oder sich an ihnen zu beteiligen, eine eigene Wirtschaftsmacht in der Branche dar, die mit ca. einem Drittel aller Umsätze in diesem Bereich als ebenso marktbeherrschend gelten muss.

Der Bundesverband Regie mahnt an, zu hinterfragen, ob eine solche wirtschaftliche Konzentration zur Gewährleistung und Strukturoptimierung des Auftrags zwingend geboten ist. So sehr der Erhalt und die Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems aus vielfältigen Gründen dringend geboten ist, müssen ebenfalls die tradierten Marktpositionierungen dieses Systems auf den Prüfstand gestellt werden.

Wer eine Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Debatte stellt, kommt nicht umhin, auch die wirtschaftlichen Aspekte des Themas und das dominierende Marktgewicht der Sender zu berücksichtigen, insbesondere mit Blick auf Chancen für die Filmwirtschaft. Diese ist im europäischen Vergleich unterfinanziert und kann aufgrund der meist 100%-igen Rechteübertragungen keine Rücklagen aus ihrer Arbeit bilden und steht dabei in Konkurrenz zu starken Sendertöchtern, um nur zwei der strukturellen Probleme zu benennen. Daran haben auch die 2017 abgeschlossenen Rahmenbedingungen und Eckpunktevereinbarungen der Sender mit der Produktionsallianz nichts Grundsätzliches geändert.

Im Vergleich zum europäischen Ausland lohnt sich hier ein Blick ins Vereinigte Königreich mit der traditionsreichen BBC oder nach Dänemark, mittlerweile einem der interessantesten Film- und Fernsehländer der Welt. Dort haben erst modernisierte finanzielle Anreizstrukturen neben großem Respekt vor den Filmurheber:innen und Filmschaffenden eine nachhaltige Änderung der Produktionslandschaft mit einem erheblichen wirtschaftlichen und künstlerischen Erfolg ermöglicht.

Der BVR empfiehlt im Rahmen der Strukturoptimierung eine größere Zurückhaltung der Sender innerhalb des Markts der Film- und Fernsehproduktion, die Evaluierung anderer Geschäfts- und Lizenzierungsmodelle und das Einräumen größerer finanzieller und künstlerischer Freiheiten und Alternativen.

9. Größere Beachtung für die Kino- und Filmkultur (§ 26 MStV)

Die im Medienstaatsvertrag im § 26 beauftragte Förderung der Kultur muss nach Meinung des Bundesverbands Regie auch die Kinofilmkultur einschließen. Dies betrifft die Sender in der Erstellung ihrer Programme direkt. Auch wenn die Sendeanstalten die Filmförderungsanstalten und die Fördereinrichtungen der Länder jeweils mit beachtlichen Summen unterstützen, ist nach Jahrzehnten erfolgreicher Kooperation ein ersatzloser Rückzug aus der Ko-Finanzierung von Kinofilmen seitens der

Sender zu beobachten. Das ist für die ebenfalls durch die Corona-Pandemie angeschlagene Kinofilmwirtschaft der Verlust eines zentralen finanziellen Bausteins und für die Regisseurinnen und Regisseure der Verlust eines bislang zuverlässigen künstlerischen Partners.

Die Sender verlieren damit einen kulturellen Baustein in ihren Programmen, der in seiner Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Insbesondere der künstlerische Kinofilm ist immer auch das Gesicht eines Landes und einer Kultur.

Doch das Engagement der Sender im Bereich Kino geht seit Jahren zurück. Der Produzentenbericht der ARD weist beispielsweise für den Zeitraum 2014 bis 2020 die Kürzung der Ausgaben für Kinokoproduktionen (inkl. ARD-Degeto) von 25,2 Mio. auf 12,8 Mio. € aus, eine Reduzierung um fast 50%. Es ist zu befürchten, dass sich dieser Trend weiter fortsetzt, mit weitreichenden Folgen für Urheber:innen, ausübende Künstler:innen und unabhängige Produzent:innen.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass Teile der vorliegenden Novelle das in der *Präambel des Medienstaatsvertrages* bereits formulierte Ziel der „**nachhaltigen Unterstützung neuer europäischer Film- und Fernsehproduktionen**“ konterkarieren.

Der Kinofilm als Teil des öffentlich-rechtlichen Angebotsprofils sichert nicht nur die künstlerische Vielfalt, sondern nachhaltig auch die Vielfalt der unabhängigen Film-landschaft in Deutschland und Europa und damit einen Baustein der Meinungs- und Inhaltvielfalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Der BVR wünscht sich ein neues Engagement der öffentlich-rechtlichen Sender, bspw. durch Ankäufe, neue Lizenzierungsformen und Finanzierungssysteme wie es sie auch in anderen europäischen Ländern gibt.

Der Bundesverband Regie empfiehlt dazu eine Präzisierung der §§ 26 ff MStV, die auch dem Gewicht der Kinokultur Rechnung trägt und die Sender ermutigt, gerade auch im eigenen Interesse und mit Blick auf die konkurrierenden Plattformen ein markantes pluralistisches Programm mit substanzieller Beteiligung am deutschen Kinofilm anzubieten.

Damit öffentlich-rechtliches Programm dauerhaft vielfältig und für Zuschauer:innen attraktiv ist, sollte der Auftrag zukünftig auch *Programminnovationen* umfassen. Dazu ist es notwendig, in §26 Absatz (1) Satz 5 dieses Wort zu ergänzen:

Vorschlag §26 Absatz (1) Satz 5 MStVT:

„Bei der Angebotsgestaltung sollen sie die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und tragen dadurch eigene Impulse, **Programminnovationen** und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt bei.“

Ankaufsverpflichtung von geförderten Kinofilmen

Insbesondere wollen wir vorschlagen, die Sender zu einer Ankaufsverpflichtung nach österreichischem Vorbild zu bewegen. Von den dortigen Filmförderungen geförderte Filme müssen dort - zu guten und prominenten Sendezeiten - vom ORF ausgestrahlt werden. Das wäre eine substantielle Unterstützung des deutschen Kinos.

10. Föderalismus respektieren (§ 30e und f MstV)

ARD, ZDF und Deutschlandradio werden zur Zusammenarbeit mit Blick auf Technik und Administration verpflichtet. Dies schließt die gemeinsame Nutzung sächlicher, technischer und personeller Kapazitäten einschließlich der Studios im In- und Ausland ein. Eine Ausnahme von dieser Zusammenarbeit ist künftig nur möglich, wenn die Auftragserfüllung der beteiligten Rundfunkanstalten gefährdet, der publizistische Wettbewerb erheblich beeinträchtigt würde oder keine langfristige Kosteneffizienz zu erwarten ist.

Der Bundesverband Regie weist daraufhin, dass auch technischer Wettbewerb zu besseren Lösungen führen kann und nicht per se abzulehnen ist. Für ihn stellt sich die Frage, ob die entstehenden großen Verwaltungsstrukturen tatsächlich zur erhofften Beweglichkeit der Sender führen oder ob nicht die Gefahr einer stärkeren Erstarrung besteht. Der Bundesverband Regie befürchtet, dass die weitreichenden Kooperationsvorgaben, die weit in die weitere Verfasstheit der Sender hineinreicht, der Einstieg zu einer Fusion von Sendern ist.

Föderalismus bedeutet übersetzt auf die Landesrundfunkanstalten, dass diese für das Programm verantwortlich sind. Im Bereich der fiktionalen Unterhaltung hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten eine Konzentration der Entscheidungen in der ARD auf wenige Personen ergeben. Allen voran dominiert die ARD-Tochter Degeto mit der Bestückung des Donnerstag-, Freitag- und Samstagabend. Diese Programme sind den Redaktionen der Landesrundfunkanstalten entzogen worden.

Entsprechen diese Zentralisierungsbewegungen dem verfassungsgebotenen föderalen Prinzip des Rundfunks? Der BVR plädiert dafür mit großer Vorsicht an dieser Stelle vorzugehen und mahnt dringend eine rechtliche Überprüfung an.

Wir verweisen erneut auf das Gutachten von Paul Kirchhoff von 2017 und das bereits o.g. Zitat:

*„Das Programm bestimmt nicht der einzelne Redakteur oder Sprecher, der in seiner individuellen Freiheit subjektiv handelt und deshalb allein den Gemeinwohl- und Integrationsauftrag des Rundfunks verfehlen würde. Bestimmend ist auch nicht ein Weisungsprinzip, nach dem allein der in der Organisationshierarchie Vorgesetzte das Sagen hat. **Pluralität und gesellschaftliche Offenheit des Programms ist nur erreichbar, wenn die verantwortlichen Programmacher diese Vielfalt persönlich gewährleisten**, von unterschiedlichen Sichtweisen, Lebenserfahrungen und Grundsatzwertungen geprägt sind, bei diesem Aufeinandertreffen verschiedener Freiheitswahrnehmung die Prinzipien guter journalistischer Praxis das Bindeglied bilden, sich vielleicht das Ethos einer besseren Praxis im Vergleich zu anderen Medien entwickeln kann.“ (2017)⁸*

In diesem Sinn mahnt der BVR eine erneute Stärkung der Redaktionen innerhalb der Landesrundfunkanstalten an.

11. Medienrat (§ 26b neu MStV)

Der Medienstaatsvertrag sieht die Einrichtung eines neuen Gremiums, des Medienrats, vor, dem für fünf Jahre benannt sechs Sachverständige (Angehörige der Sender und Politik) angehören sollen, die eine entsprechende wissenschaftliche Expertise einbringen. Eine Beteiligung externer Expertise ist nicht vorgesehen.

Der BVR hält den vorgeschlagenen (zentralen) Medienrat für überflüssig. Ein Zusatznutzen zu den bestehenden Gremien (Rundfunkräte der ARD-Sender, ZDF-Fernsehrat, Deutschlandradio-Hörfunkrat sowie den entsprechenden Verwaltungsräten) ist nicht zu erkennen. Darüber hinaus bietet sich durch ein solches zentrales Gremium, die Möglichkeit föderale Strukturen auszuhebeln, eine Option, die die Binnenpluralität nicht gewährleistet und damit in ihrem Zentralisierungsgedanken als gefährlich anzusehen ist. Wenn darüberhinausgehender wissenschaftlicher

⁸ Paul Kirchhoff, Transparenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Nomos-Verlag, 1. Auflage 2017, Seite 107

Stellungnahme des BVR
zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen
„Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“
der Rundfunkkommission der Länder vom September 2024

Beratungsbedarf besteht, gibt es etablierte medien- bzw. kommunikationswissenschaftliche oder -rechtliche Forschungsinstitute, die konkret beauftragt werden können.

III. BESONDERER TEIL

1. KULTURELLE VERANTWORTUNG DER SENDER (PRÄAMBEL)

Die **Präambel** wird folgendermaßen erweitert:

Änderungsvorschlag Präambel Absatz 3

„Dieser Staatsvertrag der Länder enthält grundlegende Regelungen für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland. Er trägt der europäischen und technischen Entwicklung der Medien Rechnung.

Die Länder wollen damit die kulturellen Grundlagen der freiheitlich demokratischen Grundordnung stärken, die kulturelle Vielfalt und Identität fördern sowie zum demokratischen Dialog und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und privater Rundfunk sind der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet. Beide Säulen des dualen Rundfunksystems müssen in der Lage sein, den Anforderungen des nationalen und des internationalen Wettbewerbs zu entsprechen. [...]

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme zum Medienstaatsvertrag von Heiko Hilker vom Dresdener Institut für Medien, Bildung und Beratung von 2021.

2. FLEXIBILISIERUNG DES ANGEBOTS/ REDUZIERUNG DER ZAHL DER FESTGESCHRIEBENEN FERNSEHPROGRAMME/ PERSPEKTIVE DER MEDIATHEKEN (§ 28a MStV)

Vor dem Hintergrund sowohl der Transformation der öffentlich-rechtlichen Sender als auch von Kostenzwängen soll es den Sendern freigestellt sein, bestimmte Spartenkanäle in Zukunft zu „flexibilisieren“, d.h. *überzuführen, einzustellen oder auszutauschen*. Dies betrifft die Kanäle Tagesschau24, one, ZDFinfo, ZDFneo, sowie ARD alpha, Phoenix, KIKA (Kinderkanal) (§ 28a Abs.4 MStV).

Dabei ist die angemessene Vergütung der Urheber:innen sicherzustellen. Die Verlegung von Sendungen des Hauptprogramms in Spartenkanäle (und Benutzung der Mediathek) darf nicht zu Lasten der Vergütungsansprüche der Urheber:innen gehen.

Der BVR hat bereits unter I. deutlich gemacht, dass den Sendern Gestaltungsfreiheit für ihre enormen Umbauarbeiten gewährt werden muss. Viele Programminhalte werden und sollen in den Mediatheken eine neue Heimat finden können.

Kinderkanal KIKA

An dieser Stelle möchte der Bundesverband Regie für den **Kinderkanal KIKA** empfehlen, dass die Verbreitung dieses Programms einer besonderen Aufmerksamkeit unterzogen wird.

KIKA ist der einzige öffentlich-rechtliche Sender mit einem spezifischen Programm für Kinder. Der finanzielle Aufwand, der hier betrieben wird, ist angesichts des Umstands, dass hier das zukünftige Publikum herangezogen wird, auffallend gering. Dies betrifft insbesondere Produktionsbudgets für Kinderfilme und die Vergütungen der Urheber:innen (Autor:innen und Regisseur:innen).

Der Bundesverband Regie mahnt an, dass der Kinderkanal KIKA eine Sonderstellung erfährt, dass die finanziellen Mittel für ihn sowohl für die lineare Verbreitung gestärkt werden, als auch die Erstellung eines ergänzenden, aber davon gesonderten Mediathekenauftritts massiv unterstützt wird.

Wir wollen die öffentlich-rechtlichen Sender ermutigen, hier auf der einen Seite das Zusammenspiel von analoger und digitaler Verbreitung von Programmen neu zu definieren, als auch dieses Feld nicht nur vorwiegend ausländischer Ware und kommerziellen Programmanbietern zu überlassen.

Gleichzeitig sind besondere Konditionen für die Mediathek zu berücksichtigen. Hier gilt es ein *kontinuierliches Programm* in den Mediatheken für Kinder vorzuhalten, Spiele und Lehrinhalte konstant erreichbar und wiederauffindbar zu gestalten.

Dafür müssen die Regulierungen der presse-nahen Angebote nachjustiert werden.

IV. KULTURELLE VERANTWORTUNG

1. DIE KULTURELLE VERANTWORTUNG DER SENDER, IHRE BETEILIGUNG AN DER KINOFILMFÖRDERUNG SOWIE AN FILMFÖRDEREINRICHTUNGEN DER LÄNDER

Zitiert nach Heiko Hilker, Dresdener Institut für Medien, Bildung und Beratung, Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Medienänderungsstaatsvertrags 2021

Im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz im Juni 2003 wurde der 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet, der zum 1. April 2003 in Kraft trat. Ein Schwerpunkt dieses Staatsvertrages war die Definition des Funktionsauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Diskussion des Funktionsauftrages führte u.a. dazu, dass im § 6 (Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen)⁹ zwei neue Absätze eingefügt wurden.

Der neue Absatz 1 lautete:

„Die Fernsehveranstalter tragen zur Sicherung von deutschen und europäischen Film- und Fernsehproduktionen als Kulturgut sowie als Teil des audiovisuellen Erbes bei.“¹⁰

Und im neuen Absatz 4 des § 6 wurde festgehalten:

„Im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen. Weitere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“¹¹

Ziel dieser Regelungen war es damals nicht, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk weitere Einnahmequellen zu erschließen. Ziel war es, die bisherige Praxis der Sender, sich an Filmfördereinrichtungen zu beteiligen, gesetzlich zu fixieren.

Den Sendern ist es aus zwei Gründen nicht erlaubt, über die Filmfördereinrichtungen ihre Einnahmen zu erhöhen:

1. Die Filmfördereinrichtungen werden zum Teil auch aus Steuermitteln finanziert. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll in Deutschland jedoch gebühren- bzw.

⁹ Nunmehr § 15 Medienstaatsvertrag

¹⁰ Gesetzentwurf der Sächsischen Staatsregierung zum Gesetz zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=9652&dok_art=Drs&leg_per=3&pos_dok=1, S. 9, 21.12.2010

¹¹ Ebenda

beitragsfinanziert sein. Die Steuerfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde aufgrund von möglicher Staatsabhängigkeit immer wieder ausgeschlossen.

2. Es gibt in Deutschland ein geregeltes Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist so zu finanzieren, dass Bestand sowie auch Entwicklung gesichert sind. Nach der Anmeldung durch die Anstalten stellt die Kommission zur Ermittlung der Finanzen den Bestands- sowie Entwicklungsbedarf fest und ermittelt daraus die Höhe der Gebühr. Würden die Anstalten nun aus den Filmfördereinrichtungen zusätzliche Mittel akquirieren, käme es zu einer Überkompensation.

Der Gesetzgeber formulierte damals (2003) in der Begründung zu den beiden neuen Absätzen des § 6:

„Mit der Ergänzung um zwei neue Absätze wird im Rundfunkstaatsvertrag erstmals ausdrücklich die Rolle des Films für den Rundfunk Rechnung getragen. Beide Ergänzungen verstehen sich als Klarstellungen, die die bereits heute vorhandene Bedeutung von Film- und Fernsehproduktionen für die Kultur allgemein und den Rundfunk insbesondere beschreiben.“¹²

In der Begründung zu Absatz 4 wird dies noch einmal betont:

„Mit dem neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk entsprechend der bisherigen Praxis berechtigt ist, sich nach Maßgabe der aufgeführten Voraussetzungen an Filmförderungen zu beteiligen. Verpflichtungen werden hierdurch nicht begründet, insbesondere ist damit keine Erweiterung des Programmauftrags verbunden und insoweit keine Grundlage für eine zusätzliche Inanspruchnahme von Gebührenmitteln geschaffen. In diesem Sinne ist auch der Hinweis auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verstehen.“¹³

Der Gesetzgeber wollte damit deutlich machen, dass eine Beteiligung an einer Filmfördereinrichtung kein Grund sein kann, höhere Einnahmen aus der Rundfunkgebühr zu fordern. Allerdings wird so auch klar, dass der Verweis auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht dazu genutzt werden kann, um von den Filmfördereinrichtungen zu verlangen, dass man mit seiner Einzahlung Anspruch auf eine Förderung von Projekten in einem bestimmten finanziellen Rahmen (entsprechend der Einzahlungssumme oder gar noch höher) hat.

Denn weiter heißt es in der Begründung:

¹² Ebenda, S. 27

¹³ Ebenda, S. 27

„Absatz 4 erkennt also den Status quo der Filmförderaktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an. Wie bisher bedeutet das nicht, dass zwischen einer Beteiligung und der Programmbeschaffung ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muss. Es reicht aus, wenn die Beteiligung das Angebot an sendefähigen Programmen allgemein fördert. Die Regelung unterstreicht, dass die Filmförderung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk der kulturellen Vielfalt, der Verbesserung der allgemeinen Produktionsqualität, der Sicherung eines vielfältigen Produktionsmarktes und der allgemeinen Programmbeschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dient.“¹⁴

Es ging dem Gesetzgeber also direkt und in erster Linie darum, einen qualitativ hochwertigen und vielfältigen Produktionsmarkt zu schaffen und abzusichern. Es ging ihm nicht direkt darum, dass die Sender über die Filmförderung zusätzlich Programm akquirieren, ihre Gebührenmittel also dazu nutzen, Filmförderungsgelder als Kofinanzierung für ihre Projekte zu nutzen. Für den Gesetzgeber war und ist eine vielfältige Produktionslandschaft die Voraussetzung für hochwertiges und innovatives Programm. Die finanzielle Beteiligung der Sender an den Filmfördereinrichtungen sollte diese Produktionslandschaft stärken. Es war kein Ziel des Gesetzgebers, vor allem öffentlich-rechtliche Beteiligungsunternehmen über die Filmfördereinrichtungen zu fördern.

Es wäre zu prüfen, ob es mit dem Gesetzestext vereinbar ist, dass öffentlich-rechtliche Beteiligungsunternehmen von Sendern, die in die jeweilige Filmfördereinrichtung einzahlen, Mittel für TV-Produktionen bekommen, die bei dem einzahlenden Sender ausgestrahlt werden.

Um klarzustellen und zu betonen, dass es keine Gegenleistung geben muss, wurde fünf Jahre später im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Inkrafttreten zum 1. Juni 2009) der Absatz 4 des § 6 folgendermaßen erweitert:

*„Im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen, **ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen muss.**“¹⁵*

¹⁴ Ebenda, S. 27 f.

¹⁵ Gesetzentwurf der Sächsischen Staatsregierung zum Gesetz zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 14, http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14412&dok_art=Drs&leg_per=4&pos_dok=1, 21.12.2010

Sinn und Zweck der Filmförderung ist es also, **dass Produktionsunternehmen gestärkt werden**. Die Anstalten erhalten eine mittelbare Gegenleistung dadurch, **dass sie bei der Erfüllung ihres Programmauftrages von kreativen und leistungsfähigen unabhängigen Produzenten profitieren.**¹⁶

Und so ist klar: **Wenn Sender, die sich an einer Filmförderung beteiligen, dafür eine Gegenleistung verlangen, so widerspricht dies der Intention des Gesetzgebers und verschärft die bereits beschriebene Machtkonzentration im Produktionsbereich.**

Vorschlag:

Abzug von Redakteurinnen und Redakteuren der Sender aus den Vergabegremien der Landesfilmförderungen.

Deutliche Reduzierung der Zahl der Förderung von reinen TV-Projekten.

¹⁶ Gesetzentwurf der Sächsischen Staatsregierung zum Gesetz zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 14, http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14412&dok_art=Drs&leg_per=4&pos_dok=1, 21.12.2010, S. 76
Der Vollständigkeit halber sei hier noch der letzte Absatz der entsprechenden Begründung zur Erweiterung des § 6 Absatz 4 im Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag dargestellt: „Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass es auf der Grundlage des jeweiligen Landesrechts möglich bleibt, zusätzliche Regelungen zu treffen, insbesondere konkrete Verpflichtungen zu schaffen. Die Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass es in einigen Ländern Regelungen gibt, die den Umfang und die Zielrichtung der jeweiligen Filmförderung noch stärker konkretisieren bzw. weiter fassen.“

V. ZUM SCHLUSS

Der BVR möchte wie folgt Bilanz ziehen:

- Das Pflichtenheft für die Sender wird durch den vorgelegten Entwurf schwerer, das bedeutet mehr Aufwand für die Häuser, mit einhergehender Formalisierung.
- Der Aspekt der sendereigenen Tochterunternehmen und Beteiligungen wird - auch kartellrechtlich - vom Entwurf nicht erkannt.
- Das Spannungsfeld mit dem privatwirtschaftlich organisierten Rundfunk wird zulasten der öffentlich-rechtlichen Sender verschoben.
- Das Einfordern von Sparsamkeit ist wichtig. Zuviel Vertrauen ist in den vergangenen Jahren verspielt worden. Doch die neuen Forderungen des Entwurfs sind sehr hoch.
- Die öffentlich-rechtlichen Sender brauchen mehr Gestaltungsfreiheit und sie brauchen die Unterstützung der Politik.
- Die öffentlich-rechtlichen Sender brauchen eine verlässliche Finanzierung, die mindestens den Teuerungsraten angepasst ist.
- Eine Blockade des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag durch die Länder ist eine Verletzung der Verbindlichkeit rechtlicher Normen.
- Es wird übersehen, dass die Blockade und der anhaltende Kostendruck die Film- und Fernsehbranche nachhaltig betreffen kann, was die Haushalte der Länder an anderer Stelle belasten wird (Insolvenzen und Arbeitslose).

Abschließend ist festzustellen, dass der Entwurf des neuen Medienstaatsvertrages zu wenig darauf abzielt, die Relevanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für unsere Kultur in einer demokratischen Gesellschaft herauszustellen, seine Leistungen anzuerkennen und ihn in seiner Entwicklung zu fördern.

Der Rundfunkbeitrag ist eine der sinnvollsten Investitionen in den Erhalt der demokratischen Errungenschaften in unserem Land. Der Nutzen überwiegt bei weitem die zugegebenermaßen tlw. großen Schwierigkeiten der Sender, deren Änderung richtigerweise gefordert wird. Dies rechtfertigt keinesfalls die Verletzung oder Verweigerung der gesetzlichen Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags, **da der öffentlich-rechtliche Rundfunk ab dem 01.01.2025 nicht mehr auftragsgerecht und damit nicht verfassungsgemäß finanziert ist.**

Gerade in Zeiten, in denen der Rechtsstaat und die Demokratie angegriffen werden, ist Stabilität essenziell. Es darf an dieser Stelle kein Zweifel an der Allgemeingültigkeit und Verbindlichkeit rechtlicher Normen aufkommen.

Der vorliegende Entwurf des Medienänderungsstaatsvertrags ist in vielen Teilen zu auffallend von der Sorge vor einer steigenden Haushaltsabgabe und dem Streben nach Zentralisierung zur Effizienzsteigerung getragen. **Den Sendern können aber nicht nur Vorgaben gemacht, sondern es müssen auch Chancen eingeräumt werden.**

Dazu muss das Verhältnis von Auftrag und gewährten Handlungsspielräumen angemessen sein. Denn es muss um das Programm gehen und darum, für die Schaffung des Programms Rahmenbedingungen zu schaffen, die dieses auch ermöglichen.

Dabei sind wesentliche Aspekte wie z. B. *Angemessene Vergütung von Filmurheber:innen, Diversität, Parität und Transparenz* zu beachten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Für Rückfragen:

Jobst Oetzmann
(BVR-Geschäftsführung)
0171 – 75 80 444



Geschäftsstelle
Markgrafendamm 24, Haus 18
10245 Berlin
Tel.: +49-30-21005 159
www.regieverband.de

Der Bundesverband Regie BVR wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseure in Deutschland - vorwiegend im fiktionalen Bereich - gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts und der Film- und Medienpolitik. Der BVR verhandelt Gemeinsame Vergütungsregeln mit allen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten, Verwertern und Produzenten. Zu seinen Mitgliedern zählen die renommiertesten Regisseurinnen und Regisseure in Film und Fernsehen in Deutschland. Seine derzeitigen Ehrenmitglieder sind Jeanine Meerapfel, Margarethe von Trotta, Volker Schlöndorff und Michael Verhoeven. Der BVR nimmt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder in der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst wahr, in der er Mitte der achtziger Jahre die Berufsgruppe III, Filmurheber begründete. Der BVR ist Mitglied im europäischen Regie-Dachverband FERA, sowie über die Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst im europäischen Verwertungsgesellschaften-Dachverband SAA vertreten. Der BVR ist Mitglied der Initiative Urheberrecht (INI).